

# ZG\_OBERGERICHT BS 2024 57 vom 19. September 2024

ZG Obergericht, 2024-09-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BS\\_2024\\_57](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2024_57)

FR: ZG\_OBERGERICHT BS 2024 57 du 19 septembre 2024

IT: ZG\_OBERGERICHT BS 2024 57 del 19 settembre 2024

## Regeste

I. Beschwerdeabteilung

## Erwägungen

### E. 1

Gegen Entscheide der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen bei der I. Beschwerdeabteilung des Obergerichts Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b, Art. 393 Abs. 1 lit. a, Art. 396 Abs. 1 StPO, § 21 Abs. 2 Bst. b GOG und § 7 Abs. 1 GO OG). Auf die unbestrittene, massenfristen- und formgerecht eingereichte Beschwerde des Beschwerdeführers vom 27. Mai 2024 ist mithin einzutreten. Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdeinstanz entscheidet in einem schriftlichen Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO). Sie verfügt über volle Kognition (Art. 391 Abs. 1 StPO).

### E. 2

Die Staatsanwaltschaft verfügt die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Straftatbestand erfüllt oder kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Art. 319 Abs. 1 lit. a und b StPO). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Die Untersuchungsbehörden dürfen nicht leichthin eine Verfahrenseinstellung vornehmen; im Zweifel, d.h. wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch, ist grundsätzlich Anklage zu erheben. Der Staatsanwaltschaft steht in diesem Zusammenhang ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Halten sich die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung durch den Strafrichter und diejenige eines Freispruchs in etwa die Waage, muss umso eher angeklagt werden,

Seite 4/6 je schwerer das Delikt wiegt (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1; 138 IV 186 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 1B\_122/2012 vom 12. April 2012 E. 5 m.H.).

### E. 3

Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung der Strafuntersuchung wie folgt:

#### E. 3.1

Die Beschwerdeführerin treffe die Pflicht zur Substanziierung der von ihr erhobenen Vorwürfe. Indem sie es unterlassen habe, die in ihrer Strafanzeige unzureichend konkretisierten Vorwürfe inhaltlich zu ergänzen bzw. zu konkretisieren sowie die für die notwendigen Beweisabnahmen nötigen Angaben zu machen, verletze sie ihre Substanziierungspflicht.

### **E. 3.2**

Dass ohne hinreichend konkretisiertes Tatsachenfundament und damit zwangsläufig auch ohne genügend konkretisierten Anfangsverdacht keine Strafuntersuchung durchgeführt werden könne, ergebe sich ohne Weiteres. Dementsprechend sei die Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten wegen Veruntreuung gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO einzustellen.

### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin macht demgegenüber zusammengefasst Folgendes geltend:

#### **E. 4.1**

Die von der Staatsanwaltschaft erwähnte Substanziierungspflicht treffe nicht die Privatklägerin, sondern die Staatsanwaltschaft. Im Strafverfahren gelte der Untersuchungsgrundsatz. Die Aufforderung an die Privatklägerin, weitere Angaben zum relevanten Sachverhalt zu machen, entbinde die Staatsanwaltschaft nicht davon, die Untersuchung zu führen und zumindest diejenigen Ermittlungshandlungen zu tätigen, welche sie aufgrund der vorhandenen Informationen vornehmen könne.

#### **E. 4.2**

Die Feststellung der Staatsanwaltschaft, wonach kein hinreichend konkretisiertes Tatsachenfundament vorgelegen habe, sei unter diesen Umständen nicht haltbar. Materiell handle es sich denn auch nicht um eine Einstellungs-, sondern vielmehr um eine Nichtanhandnahmeverfügung, habe die Staatsanwaltschaft doch mit Ausnahme des erfolglosen Abtretungsversuchs nach N. \_\_\_\_\_ keine einzige Ermittlungshandlung getätigt. Damit sei es der Staatsanwaltschaft gar nicht möglich, festzustellen, ob sich der von der Beschwerdeführerin dargelegte Tatverdacht erhärten lasse oder nicht.

### **E. 5**

Gemäss Art. 301 Abs. 1 StPO ist jede Person berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen. Allerdings werden an eine Strafanzeige inhaltlich gewisse Anforderungen gestellt. So ist erforderlich, dass auf eine konkrete angeblich strafbare Handlung Bezug genommen wird. Dementsprechend ist es notwendig, dass eine Strafanzeige eine Sachverhaltsfeststellung, Angaben zur Täterschaft sowie weitere Informationen zur Tat enthält. Pauschale Schuldzuweisungen ohne Hinweis auf einen spezifischen Sachverhalt genügen mithin nicht (Riedo/Boner, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 301 StPO N 11; Landshut/Bosshard, in: Donatsch und andere [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 301 StPO N 2).

#### **E. 5.1**

Die Strafanzeige vom 27. Mai 2022 genügt diesen Anforderungen: Die Beschwerdeführerin hat in dieser Eingabe detailliert geschildert und hinreichend klar dargetan, weshalb ein Verdacht auf ein tatbestandsmässiges Verhalten des Beschuldigten im Sinne einer Veruntreuung vorliegen könnte (erneute Rechnungsstellung des Beschuldigten an die Buchhaltung der C. \_\_\_\_\_ Ltd. betreffend Lotsenlöhne, obwohl eine Entschädigung an die Lotsen bereits

Seite 5/6 erfolgt ist). Der Staatsanwaltschaft ist zudem der Name und die genaue Anschrift des Beschuldigten bekannt. Ausserdem wurde die behauptete Deliktssumme hinreichend beziffert. Es handelt sich bei den Ausführungen in der Strafanzeige nicht um pauschale

Ausführungen ohne Bezugnahme auf einen konkreten Sachverhalt. Die Beschwerdeführerin reichte zudem mit der Strafanzeige eine Vielzahl von Belegen ein, deren Inhalt geeignet sein könnte, ein möglicherweise strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschuldigten zu begründen. Wenn die Strafanzeige nach Auffassung der Staatsanwaltschaft keine Angaben zur genauen Vor- gehensweise des Beschuldigten enthält, kann daraus nicht auf eine mangelnde Substanziierung geschlossen werden. Die Staatsanwaltschaft hat denn auch nach Eingang der Strafanzeige nicht eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen, sondern eine Strafuntersuchung eröffnet und ein Rechtshilfeersuchen an die N.\_\_\_\_\_ Behörden gestellt.

### **E. 5.2**

Im Untersuchungsverfahren liegt die Verfahrensherrschaft bei der Staatsanwaltschaft. Ihr ist es zwar unbenommen, die Beschwerdeführerin zu einer Ergänzung und Substanziierung aufzufordern, wie sie es mit Schreiben vom 22. Juni 2022 und später nochmals am 2. Oktober 2023 getan hat. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass im Strafverfahren der Untersuchungsgrundsatz gilt. Danach klären die Strafbehörden von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab (Art. 6 Abs. 1 StPO). Sie untersuchen die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt (Art. 6 Abs. 2 StPO). Sie setzen zur Wahrheitsfindung alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel ein, die rechtlich zulässig sind (Art. 139 Abs. 1 StPO). Zur Ermittlung der Wahrheit haben sie von den bestmöglichen Beweismittel Gebrauch zu machen (Wohlers, in: Donatsch und andere [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 6 StPO N 9). Auch wenn die Beschwerdeführerin der Staatsanwaltschaft die von ihr angeforderten Unterlagen nicht zukommen liess, rechtfertigte es sich vorliegend aufgrund der substantiierten Vorwürfe in der Strafanzeige nicht, die Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten mit der Begründung eines nicht genügenden Anfangsverdachts einzustellen.

### **E. 5.3**

Aufgrund der Angaben in der Strafanzeige bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, welche Untersuchungshandlungen zur Prüfung der Frage, ob sich der in der Strafanzeige dargelegte Tatverdacht erhärten lässt, allenfalls durchzuführen wären. Solche wären etwa eine rechtshilfweise Befragung des Beschuldigten oder eine Befragung des Geschäftsführers der Beschwerdeführerin, P.\_\_\_\_\_, welcher die Strafanzeige für die Beschwerdeführerin verfasst hat. Letzterer dürfte auch in der Lage sein, gewisse von der Staatsanwaltschaft im Schreiben vom 2. Oktober 2023 an die Beschwerdeführerin aufgeworfene Fragen zu beantworten. Dabei dürften insbesondere die der Strafanzeige beigelegten "Pilot Forms", die firmeninternen Abrechnungsformulare, auf deren Grundlage der Beschuldigte Auszahlungen an die Lotsen veranlasst haben dürfte, von Interesse sein.

### **E. 5.4**

Im Ergebnis kann daher beim gegenwärtigen Stand des Untersuchungsverfahrens nicht gesagt werden, es sei kein Tatverdacht erhärtet, der eine Anklage rechtfertigt. Die Strafuntersuchung wegen Verstosses gegen Art. 138 StGB dürfte demzufolge nicht eingestellt werden.

### **E. 6**

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 4 StPO) und die Beschwerdeführerin ist für die notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 436 Abs. 3

Seite 6/6 StPO). Zur Parteientschädigung ist mangels eines Antrags keine Mehrwertsteuer hinzuzurechnen (vgl. Weisung des Obergerichts über die Mehrwertsteuer in der Zivil- und Strafrechtspflege des Kantons Zug vom 29. Juli 2015). Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.